LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Nur per E-Mail:
windenergie@region-stuttgart.org

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Datum
18.01.2024

Umweltschutzamt
Amtsleitung
Aktenzeichen
22
Zuständig für Ihr Anliegen
Herr Jünger
Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
Zimmer
C 124
Telefon
07161 202-2200
Telefax
07161 202-2290
E-Mail
umweltschutzamt@lkgp.de

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Ihre E-Mail vom 26.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 4.2. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dazu werden die entsprechenden Plansätze 4.2.1.2.4.1 (Z) und 4.2.1.2.4.2 (Z) sowie die Raumnutzungskarte geändert. Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den entsprechenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen.

Der Verband Region Stuttgart hat das Landratsamt Göppingen am 26.10.2023 zum Planentwurf als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme zu der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans bis spätestens 02.02.2024 gebeten.

Das Landratsamt Göppingen bedankt sich für die Beteiligung in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans und gibt die nachfolgende, nach Ämtern und Fachabteilungen gegliederte Stellungnahme zum Planentwurf ab. Stellen, die nicht aufgeführt sind, wurden intern nicht beteiligt.

Büro für Kreisentwicklung und Kommunikation

Die Tourismusförderung des Landkreises Göppingen bekennt sich zu einer planvollen Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien und unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dies insbesondere auch

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr
	13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr
	13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Tourismusbranche einen erheblichen Energiebedarf hat, der gedeckt werden muss. Einige touristische Anbieter gehen hier bereits mit guten Beispielen voran (z. B. Biosphärengastgeber, EMAS-Zertifizierungen etc.). Dies wird auch seitens der Tourismusförderung im Marketing unterstützt. Zudem erhöht sich die Nachfrage nach nachhaltigen Tourismusangeboten stetig. Dennoch können Windkraftanlagen zu einer unverkennbaren Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes beitragen. Umso wichtiger ist ein abgewogener und sorgsamer Umgang im planerischen Prozess in Gestalt einer abgestimmten regionalen Steuerung unter Berücksichtigung der touristischen Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftanlagen. Als touristischer Belang wäre das Freihalten besonders sensibler Bereiche, insbesondere von markanten Stellen des Albtraufs (z.B. Drei Kaiserberge) zu nennen.

Ebenso sind folgende Punkte zu beachten:

- Bestmögliche Bewahrung des Landschaftsbildes der „Kuppenalb“ sowie Sicherung touristisch wertvoller Freiräume,
- Bewahrung von „Räumen der Ungestörtheit“ / Ruheräume,
- angemessene Abstandsplanung für besondere touristische Betriebe (z. B. Ferienanlagen, Beherbergungsbetriebe, Campingplätze etc.),
- Vermeidung einer breitgefächerten „optischen Verschandelung“ mittels einer Steuerungsplanung.

Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Die Vorranggebiete befinden sich außerhalb laufender Flurbereinigungsverfahren.
Belange der Flurneuordnung sind insofern nicht betroffen.

Stabsbereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung beim Umweltschutzamt

Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind eines der zwölf Schlüsselthemen für die ganzheitliche und zukunftsorientierte Kreisentwicklung. Der Landkreis Göppingen verfolgt seit 2012 seine Klimaschutzstrategie. Als Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe dient die am 14.07.2023 vom Kreistag beschlossene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK). Ein wesentlicher Baustein dieses Konzeptes ist unter anderem der Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Göppingen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt und insbesondere der Windenergienutzung liegt nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) deshalb nicht nur im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, sondern ist gerade auch im kreispolitischen Interesse. Der Stabsbereich unterstützt daher ein koordiniertes und planvolles Vorgehen, dass die Akzeptanz in den Kommunen und der Bevölkerung fördert. Dies wird als elementar angesehen, um die gesellschaftliche Akzeptanz für die Anliegen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung nicht zu gefährden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Bereitstellung von kostengünstiger, klimaneutraler Energie wird zudem als gegenwärtig und zukünftig relevanter Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen.

Es wird ferner auf das Integrierte Klimaschutzkonzept im Landkreis Göppingen verwiesen, insbesondere auf die Potentialanalyse Windkraft auf Seite 55 und die Maßnahmen E1 „Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien“ (Seite 29) und E6 „Strategie beschleunigter Ausbau Windenergie“ (Seite 43). Anzumerken gilt jedoch, dass Teile der im IKK dargestellten Flächen bereits durch die zwischenzeitlichen Planungen des Verbands Region Stuttgart überholt sind.

Eine mögliche Störung der Funktion von Klimaschutzwäldern durch Aufstellflächen und Zuwegungen wird unter Abwägung zu Gunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Kauf genommen.

Bezüglich der Fläche GP-27: erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen sind jedoch unter Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung kritisch zu sehen.

Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Das Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur gibt keine Stellungnahme ab.

Umweltschutzamt (Naturschutz, Jagd, Fischerei)

Die vorliegende Planung wird aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Anhörung der zuständigen Naturschutzbeauftragten für die Gebiete im Landkreis Göppingen wie folgt bewertet.

1. Betroffenheit von Schutzgebieten

Der aktuelle Entwurf der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie der Region Stuttgart stuft die Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) als planerisches Abwägungskriterium ein und sieht zur größtmöglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz ein Fernbleiben aus jenen Bereichen vor. Dies kann aus Sicht des Umweltschutzamts sowohl in Bezug auf mögliche Verfahrensrisiken für die Regionalplanung und die nachgelagerten Planungen nachvollzogen werden und wird auch aus rein naturschutzfachlichen Gründen ausdrücklich befürwortet. Durch eine Ausweisung innerhalb der Natura 2000 Gebiete werden auch in nicht unerheblichen Umfang Interessen sowohl bei Grundstückseigentümern und Projektierern geweckt, die dann auch erhebliche Kosten in Kauf nehmen, ohne dass klar wird, ob Standorte zeitnah umsetzbar sind.

Dies soll im Folgenden ausführlicher erläutert werden:

Die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene sparen zum Großteil die Natura 2000 Gebiete aus. Dies ist mit den habitatschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Erfordernissen tiefgehender und fundierter Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) begründet. Die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung gilt sowohl auf regionalplanerischer Ebene als auch auf den nachgelagerten Ebenen. Die Methodik hierfür ist bislang nicht durch spezifische Leitfäden o.ä. konkretisiert. Es wird jedoch auf Grund des strengen Schutzregimes davon ausgegangen, dass der Untersuchungs- und Schutzmaßnahmenbedarf über den des besonderen Artenschutzes deutlich hinausgehen dürfte, sofern in den betroffenen Natura 2000 Gebieten windkraftsensible Arten gemeldet sind. Die Vorgaben des BNatSchG zur Zumutbarkeit von Artenschutzmaßnahmen zumindest sind nur auf den besonderen Artenschutz anwendbar.

Die Erleichterungen des § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Windenergiegebieten, nach denen unter anderem im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist, sind nur anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000 Gebiet liegt. Das heißt im Umkehrschluss, dass für Verfahren innerhalb der Natura 2000 Gebiete die oben genannten Prüfungen nach dem bisher gültigen Rechtsrahmen durchzuführen sind. Hierbei wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen (WEA) in Natura 2000 Gebieten regelmäßig nicht nur mit einer Natura-2000-Vorprüfung abgehandelt werden können, sondern dass eine Verträglichkeitsprüfung notwendig wird.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen gemäß § 26 Absatz 3 BNatSchG nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 WindBG befindet (bis der

entsprechende Flächenbeitragswert erreicht wird gilt dies auch außerhalb). Für die Durchführung bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Dies gilt nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000 Gebiet liegt. Folglich wäre hier sowohl auf regionalplanerischer Ebene als auch auf der vorhabenbezogenen Ebene, wie bislang auch, die Befreiung oder gar die Änderung von Landschaftsschutzgebieten zu prüfen, was dem Ziel der Beschleunigung des Ausbaus entgegenstünde. Bei der erforderlichen strategischen Umweltprüfung zur Änderung von Landschaftsschutzgebieten müsste zudem auch die Lage im Natura 2000 Gebiet mit den entsprechenden Wirkungen bewältigt werden.

Mit zunehmender Anzahl von Windenergieanlagen auf der Fläche steigt trotz angewandter Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten. Dies bedeutet, dass die Anzahl an tatsächlichen Individuenverlusten zunimmt. Viele dieser Arten haben nur wenige Nachkommen, aber ein regelmäßig hohes Lebensalter, sodass sich die Anzahl an getöteten Individuen schnell auch auf die Stabilität der Populationen auswirken kann. Vor dem Hintergrund der Verantwortung für die Artengruppen ist es aus rein fachlicher Sicht geboten, auch gefahrenarme Räume zu erhalten, in denen sich stabile Kernpopulationen halten und entwickeln können. Diese Räume gilt es dann in der Folge auch aus den Artenschutz-Mitteln der anderen Projekte weiter zu stärken, wovon auch die lokalen Eigentümer und Bewirtschafter entsprechend profitieren können.

Befinden sich mögliche Standorte von WEA außerhalb der Gebietsgrenzen eines Natura 2000 Gebiets, schließt dies die Notwendigkeit einer Natura-2000-Prüfung nicht grundsätzlich aus. Es ist zu prüfen, ob die bau- oder betriebsbedingten Immissionen Konflikte mit den im Gebiet bestehenden Erhaltungs- oder Wiederherstellungszielen heraufbeschwören. Die Zulassung von Windkraftanlagen außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erfordert auch dann eine Verträglichkeitsprüfung, wenn deren Wirkfaktoren innerhalb des Gebietes zu Störungen der dort geschützten Arten führen können. Weiter sind Beeinträchtigungen zu prüfen, die ein Vogelschutzgebiet abriegeln bzw. den Austausch zwischen Teilflächen eines Vogelschutzgebiets beeinträchtigen. Nichts anderes gilt auch dann, wenn Windkraftanlagen im Flugkorridor zwischen zwei Vogelschutzgebieten errichtet und betrieben werden sollen, zwischen denen ständige Austauschflüge geschützter und durch Windkraftanlagen gefährdeter Vogelarten stattfinden.

Zu prüfen ist auch, ob Nahrungshabitate innerhalb bzw. außerhalb des Vogelschutzgebiets weiterhin zu erreichen sind (hier sind geringe Umwege in Kauf zu nehmen). Eine mögliche Kollision von gemeldeten Vogelarten mit den WEA ist im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung jedoch nicht zu berücksichtigen, da diese den Gebietsschutz nicht aus dem Vogelschutzgebiet mit sich in die Umgebung hinaus transportieren.

Hingegen sieht das Umweltschutzamt bei der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (inkl. FFH-Mähwiesen außerhalb der FFH-Gebiete) durchaus Entwicklungspotentiale und kann den dargestellten vollständigen rechtlichen Ausschluss nicht nachvollziehen. Ggf. lassen sich auch in Gebieten mit einer höheren Dichte geschützter Biotope einzelne WEA Standorte entwickeln, die mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sind, so wie dies die Planung auch bei Streuobstwiesen darlegt. Hier gilt es zu ergänzen, das bei letzteren häufiger von einem komplexeren Verfahren ausgegangen werden muss.

2. Artenschutz

Auch wenn die Vorgaben insbesondere die Berücksichtigung des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung“ der LUBW (2022) vorsehen, kommt der regionalplanerischen Entscheidung bzgl. des Artenschutzes gerade auf Grund der Erleichterungen des WindBG und möglicher Folgevorschriften eine besondere Bedeutung zu. Mit Beeinträchtigung der entsprechenden windkraftempfindlichen Arten muss an allen Standorten gerechnet werden. Dies ist aus zahlreichen laufenden, abgeschlossenen und ruhenden Verfahren bekannt. Teilweise weisen die betroffenen Gebiete eine hohe Dichte von Vorkommen einzelner windkraftempfindlicher Arten auf, die dennoch im Rahmen der Aufstellung des Fachbeitrags methodisch bedingt unberücksichtigt blieben. Dies ist aus fachlicher Sicht trotz der geänderten politischen und rechtlichen Lage kritisch zu sehen und wird auch von

Naturschutzverbänden kritisch beäugt werden. Die unter Punkt 6.3.2.2 bzw. 7.1.2.2 dargestellte artenschutzrechtliche Beurteilung für den Einzelfall ist auf Grund der aktuellen Rechtslage innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt vorgesehen. Mit entsprechenden Konflikten wird nach wie vor beim Rotmilan sowie beim Uhu gerechnet, vor allem, da bei letzterem kaum wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, sofern auf Grund der Topografie eine Betroffenheit vorliegt. Wie in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, kommt es am Albtrauf erfahrungsgemäß und auch entsprechend der Literatur (z.B. „Die Vögel des Landkreises Göppingen“ (Lissak, 2003)) zu einer Verdichtung des Breitfrontvogelzugs. Hier liegen zwar im Ehrenamt teilweise langjährige Beobachtungen vor, die Bedeutung lässt sich aber nicht näher einordnen. Die Datenlage ist sicherlich nicht so gut wie jene für den Bereich des Randecker Maars im Kreis Esslingen.

3. Landschaftliche Wirkungen

Die regionalplanerische Festlegung von Landmarken, die im Rahmen des Planungsprozesses von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, sowie von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild wird ausdrücklich begrüßt. Schwierig scheint vor diesem Hintergrund jedoch die Berücksichtigung der Fernwirkung der Anlagen, sofern diese recht nahe an solche Gebiete heranreichen.

Bezüglich der Erholungseignung der Landschaft wird auch auf die Stellungnahme des Büros für Kreisentwicklung und Kommunikation verwiesen. Hier erscheint es von besonderer Bedeutung, unbelastete, ruhige Räume mit erholungswirksamen Strukturen abzusichern. Dies gelingt voraussichtlich mit den bislang vorgeschlagenen Gebieten.

4. Bewertung der Vorranggebiete

Die **einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebiete** innerhalb des Landkreises Göppingen, sowie unmittelbar angrenzend, werden wie folgt bewertet:

GP 01
Auch wenn aus einem bereits durchgeführten früheren Genehmigungsverfahren eine große Betroffenheit bzgl. des Rotmilans bekannt ist, wird dieser Standort mitgetragen.

GP 02
Die Einschätzung der Betroffenheit der Burg Hohenstaufen durch das Vorranggebiet GP 02 (vgl. Tabelle 14 und Konfliktanalyse des Standorts) wird seitens des zuständigen Naturschutzbeauftragten geteilt. Dieser lehnt den Standort auf Grund der Betroffenheit der dortigen Landmarke ab. Wie bereits in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich auch um ein Gebiet mit großer artenschutzfachlicher Relevanz, die auch vor Ort bekannt ist.
Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird diese Einschätzung nicht geteilt und wird der nachfolgenden Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überlassen.

GP 03
Mittlerweile wurde das immissionsschutzrechtliche Verfahren für den innerhalb des Vorranggebiets liegenden Windpark „Schurwald“ wiederaufgenommen.
Aus hiesiger Sicht stellt sich die Frage, ob die losgelöste südwestliche Teilfläche sinnvoll nutzbar ist oder ob nicht eine Verstetigung der Nutzung im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Depots mit den entsprechend vorhandenen befestigten Flächen sinnvoller wäre.

GP 04
Die Ausweitung des bestehenden Vorranggebiets wird als eher unproblematisch eingestuft.

GP 05
Das Gebiet wird aktuell bereits im Rahmen des Windparks „Königseiche“ mit zwei Anlagen bebaut, gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken.

GP 06
Das Gebiet wird ringsum von Vogelschutzgebieten umgeben. Es kann dort auch nur eine geringe Anzahl WEA realisiert werden. Auf den dortigen Flugplatz Göppingen Bezgenriet wird hingewiesen.

GP 07
Keine grundsätzlichen Bedenken.

GP 08
Die Fläche ist bereits beplant, keine Bedenken.

GP 09
Keine grundsätzlichen Bedenken.

GP 10
Die Fläche ist bereits beplant bzw. teilweise bebaut, keine Bedenken.
Es stellt sich die Frage, ob die Fläche um den Standort des Windenergie-Forschungstestfeldes Donzdorf/Geislingen erweitert werden kann.

GP 11
Keine grundsätzlichen Bedenken.

GP 12
Keine grundsätzlichen Bedenken.

GP 13
Keine grundsätzlichen Bedenken.

GP 14
Die Fläche bereits beplant bzw. teilweise bebaut, keine Bedenken.

GP 15
Keine Bedenken.
Es besteht die Frage, ob eine Zusammenführung mit den nördlich gelegenen Flächen des Gebiets GP 25 möglich ist.

GP 24
Die Fläche ist bereits beplant bzw. teilweise bebaut, keine Bedenken, eine Erweiterung wäre aus hiesiger fachlicher Sicht denkbar.

GP 25
Keine grundsätzlichen Bedenken, der Abstand zum Filsursprung hin sollte nicht verkleinert werden.

GP 26
Die Fläche ist bereits beplant bzw. teilweise bebaut, keine Bedenken.

GP 27
Die Fläche ist bereits beplant bzw. teilweise bebaut, keine Bedenken.
Es stellt sich die Frage, ob die Planung nach Umbau der Autobahn A 8 näher an die Bestandstrasse heranrücken kann.

Landwirtschaftsamt

Windkraft erfordert für den eigentlichen Standort der Windenergieanlagen nur geringe Flächen. Die Einschränkung für die Landwirtschaft resultiert in erster Linie aus dem Flächenbedarf im Zuge der Ausgleichsregelung bzw. evtl. Einschränkungen der Bewirtschaftung, die sich aus dem Artenschutz ergeben. Wenn Windkraftanlagen (im Wald oder auf der Feldflur) geplant werden, sollte die Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach BNatSchG weitgehend flächenneutral für produktive landwirtschaftliche Flächen erfolgen.

Bei der Durchsicht der einzelnen Steckbriefe für den Landkreis Göppingen (Seiten 45 bis 68 des „Anhang I zum Umweltbericht“) ist aus agrarstruktureller Sicht folgendes anzumerken:

- Einige Standorte liegen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich mit Wohngebäuden. Es sollte bei der endgültigen Standortplanung berücksichtigt werden, dass Windräder zu keinem Schattenwurf im Wohnbereich von Wohneinheiten auf landwirtschaftlichen Hofstellen führen.
- In der Gesamtbeurteilung wird auf Konflikte mit dem Artenschutz und der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion hingewiesen. Im Ergebnis führt dies bei der Umsetzung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Verlust von weiterer landwirtschaftlicher Fläche, die nicht wie bisher auflagenfrei bewirtschaftet werden kann. Bei der Planung dieser Maßnahmen, wie beispielsweise Ablenkflächen, ist § 15 Absatz 3 BNatSchG anzuwenden.

Landratsamt Esslingen
(Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen)

Vom Landratsamt Esslingen, Straßenbauamt, werden gegen die o.g. Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) sowie die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (Ziffer 5.6.4.6 Straßenrecht) sind zu beachten.

Nachdem von o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes handelt, sollte auch das

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 42, Herr Grothe
Industriestraße 5
70565 Stuttgart

angehört werden, soweit dies nicht sowieso bereits erfolgt ist.

Nachdem von o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans auch die Bundesautobahn A 8 tangiert ist und es sich hierbei um eine klassifizierte Straße in der Baulast der Autobahn GmbH handelt, sollte auch die

Autobahn GmbH
Niederlassung Südwest
Augsburger Str. 748
70329 Stuttgart

strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de

angehört werden, soweit dies nicht sowieso bereits erfolgt ist.

Forstamt

Der Großteil der Vorranggebiete liegt im Wald.

Im aktuellen Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplans gibt es von Seiten des Forstamts keine weiteren Anmerkungen für die anvisierten Vorranggebiete im Landkreis. Alle Anmerkungen, die das Forstamt im Scopingverfahren eingebracht hat, wurden beachtet (Aufnahme der Ausschlusskriterien Landmarken und FFH-Gebiete).

Erst auf Genehmigungsebene und mit genauer Standortbeschreibung ist das Forstamt wieder involviert.

Wichtig ist die Einbindung der Waldbesitzer, auf deren Flächen die Projekte umgesetzt werden sollen.

Umweltschutzamt (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht)

Der genannte Vorsorgeabstand von mindestens 800 Meter zu Wohn-/Mischgebieten und Kurgebieten, sowie von 600 Meter zu Einzelwohnhäusern und Weilern im Außenbereich, sowie zu Wochenend- und Ferienhausgebieten wird aus Gründen des Immissionsschutzes befürwortet.

Weiterführende Anregungen oder Hinweise werden von Seiten der Abteilung Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Abfallrecht zur aktuell vorliegenden Teilfortschreibung nicht vorgebracht.

Umweltschutzamt (Wasser und Boden)

1. Grundwasserschutz

Die nachfolgend aufgeführten geplanten Windvorranggebiete greifen in die Zone 2 (engere Schutzzone) von bestehenden oder sich in der Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebieten ein. Innerhalb der engeren Schutzzone besteht nach den jeweiligen Rechtsverordnungen ein generelles Bauverbot. Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde im Rahmen einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Prüfung von diesem Verbot eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Abgrenzung sämtlicher vorliegend betroffener Wasserschutzgebiete erfolgte nach Ersatzkriterien für Karstgebiete. Somit stellt die jeweilige Zone 2 keine echte 50-Tage-Linie dar. Von den potentiellen Windkraftstandorten zur jeweiligen Trinkwasserfassung beträgt die Grundwasserfließzeit nur ca. 1 bis 3 Tage im Kluftgrundwasserleiter ohne jegliche Filterwirkung.

Vor diesem Hintergrund bestehen im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus fachtechnischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Standorte innerhalb Wasserschutzgebiet Zone 2; Details müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

GP 07:

Rechtskräftiges Wasserschutzgebiet für die „Grünbachquellen“ der Stadtwerke Donzdorf.
Eingriff in Zone 2 östlich des Messelhofs.

GP 12:

Rechtskräftiges Wasserschutzgebiet für die „Helenenquellen“ sowie die „Felsentalquelle“ des Zweckverbands Wasserversorgung Ostalb.
Eingriff in Zone 2 (Exklave) nördlich der Battenau.

GP 13:

Rechtskräftiges Wasserschutzgebiet für die „Helenenquellen“ sowie die „Felsentalquelle“ des Zweckverbands Wasserversorgung Ostalb.
Eingriff in Zone 2 (Exklave) südwestlich der Battenau.

Rechtskräftiges Wasserschutzgebiet für die Brunnen im Rohrachtal der Energieversorgung Filstal.
Eingriff in Zone 2 nördlich der Ziegelhütte.

GP 25:

Wasserschutzgebiet für die „Todsburgquelle“ der Albwasserversorgungsgruppe II.
Eingriff in Zone 2 im Bereich der Autobahn-Behelfsausfahrt Hohenstadt sowie südwestlich der Eselhöfe. Dieses Wasserschutzgebiet weist die Besonderheit von zwei Schutzzonen 2 auf (Exklave im Bereich der Behelfsausfahrt BAB A8). Das Wasserschutzgebiet ist noch nicht parzellenscharf abgegrenzt und wird insbesondere im Bereich der Zone(n) 2 noch durch ein Fachbüro überarbeitet werden. Die (voraussichtliche) Abgrenzung ist im Kartendienst der LUBW noch nicht hinterlegt und wird dem VRS durch das Landratsamt Göppingen gesondert übermittelt.

GP 26:

Rechtskräftiges Wasserschutzgebiet für die „Krähensteigquelle“ der Gemeinde Bad Ditzenbach.
Eingriff in Zone 2 südwestlich vom Großmannshof.

Rechtskräftiges Wasserschutzgebiet für die „Badhaldenquellen“ sowie die „Asangquelle“ der Gemeinde Bad Ditzenbach.
Eingriff in Zone 2 (Exklave) südöstlich vom Großmannshof.

Hinweis zu RM 21:

Dieses Windvorranggebiet befindet sich vollständig im Rems-Murr-Kreis, die originäre Zuständigkeit liegt somit beim dortigen Landratsamt. Es wird jedoch in die Zone 2 des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Quellen im Nassachtal der Energieversorgung Filstal eingegriffen. Dieses Wasserschutzgebiet ist dem Landkreis Göppingen zugeordnet. Das erschlossene Grundwasser befindet sich in einem Kluftgrundwasserleiter mit geringer Erdüberdeckung. Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Schutzzone werden daher erhebliche Bedenken vorgebracht; Details sind aber in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu klären.

2. Oberflächengewässer

Die Berücksichtigung bzw. der Ausschluss der gesetzlichen Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern im Außenbereich von zehn Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante (§ 38 WHG i.V.m. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg - WG) bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen wird ausdrücklich begrüßt.

Auch wurden die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG, HQ 100-Flächen) aus den Hochwassergefahrenkarten sowie die per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei der Festlegung der Vorranggebiete ausgeklammert.

Somit bestehen keine Bedenken gegenüber den ausgewiesenen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

3. Bodenschutz

In weiten Bereichen der Vorranggebiete befinden sich meist Böden mit ausgeprägten hohen Funktionsbewertungen. Im Zuge der Planungen der Windkraftanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogene Bodenschutzkonzepte vorzulegen, die im Genehmigungsfall durch eine bodenkundliche Baubegleitung umzusetzen sind.

Unter Einhaltung der bodenschutzfachlichen Belange werden Bedenken gegen die ausgewiesenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zurückgestellt.

Gesundheitsamt

Im Landkreis Göppingen weist die Teilfortschreibung 19 WEA-Vorranggebiete aus. Sollten sich Häuser in einem geringeren Abstand als die vorgegebenen 600 Meter zu den geplanten Windkraftanlagen befinden, ist die Belastung durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Lichtemissionen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Emissionen der konkret geplanten Windkraftanlage(n) zu überprüfen.

Die überwiegende Mehrheit der 19 Vorrangflächen liegt in Wasserschutzgebieten, einige davon in der Zone II, in der das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg grundsätzlich verboten ist. Ebenso grundsätzlich verboten ist das Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als ein Meter Tiefe. Speziell bei der Errichtung einer WEA wird mitunter erheblich und teilweise irreversibel in den Untergrund eingegriffen: u.a. Fundament bis zu 600 m², Kranaufstellfläche durchschnittlich 1.500 m², Zuwegung durchschnittlich 2.500 m².
Aus diesem Grund bestehen von Seiten des Gesundheitsamts Bedenken. Das Landratsamt Göppingen kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Verboten erteilen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Für folgende geplante Windvorranggebiete können Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen zurückgestellt werden:

- GP 07 im WSG „Grünbachquellen“
- RM 21 im WSG „Quellen im Nassachtal“

In diesen Gebieten ist der Standort jeder einzelnen WEA jeweils durch ein Gutachten auf sein Gefährdungspotenzial in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Standortverhältnissen sowie der geplanten Ausführung der Fundamente (Flachgründung) und der Anlagen untersuchen zu lassen. Im Gutachten muss auch eine Risikoabschätzung für die betroffenen Quellfassungen vorgenommen werden. Vermutlich sind im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen auch standortbezogene Markierungsversuche durchzuführen, um durch die jeweilige WEA beeinflusste Trinkwasserversorgungen zu identifizieren.

Sofern eine Eignung des Standortes nachgewiesen wird, dürfte eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung unter bestimmten Auflagen möglich sein. Die hydrogeologischen Einzelgutachten für die WEA müssen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorgelegt und von diesem gegengeprüft werden.

Windvorranggebiete mit erheblicher Verkarstung

Im Umweltbericht wird auf die Verkarstung von 13 der geplanten Windvorranggebiete und das daraus resultierende erhöhte Prüferfordernis im Hinblick auf betroffene Trinkwasserfassungen hingewiesen. Einige Teilbereiche auf der Albhochfläche im südlichen Landkreis Göppingen weisen jedoch eine *erhebliche* Verkarstung auf:

- GP 12 im WSG „Helenen- und Felsentalquellen“ (ZV Ostalb)
- GP 13 im WSG „Helenen- und Felsentalquellen“ (ZV Ostalb) sowie „Rohrachtal“ (EVF)
- GP 25 im WSG „Todsburgquelle“ (Albwasserversorgungsgruppe II)
- GP 26 im WSG „Krähensteigquelle“ sowie „Badhalden- und Asangquellen“ (Bad Ditzenbach)

Damit einher gehen sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten bei gleichzeitig sehr geringmächtigen oder kaum vorhandenen Deckschichten bzw. einem sehr geringen Wasserreinigungsvermögen des Bodens und vor allem der ungesättigten Zone. Schadstoffe können u. U. bereits Stunden nach einer Freisetzung in eine Trinkwasserfassung gelangen. In diesen sehr vulnerablen Teilbereichen ist daher eine Befreiung von den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich äußerst problematisch. Extrem vulnerable Standorte für WEA im Bereich von Dolinen (Schluckstellen), Höhlen bzw. unterirdischen Hohlräumen sowie ggf. auch geologischen Verwerfungen müssen prinzipiell ausgeschlossen werden. Diese geologischen Phänomene wurden bei der Ausweisung der bestehenden Wasserschutzgebiete zum Teil nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, so zum Beispiel südwestlich der Battenau, wo Dolinenfelder in der rechtskräftigen Zone III (!) liegen.

Die geologischen Bedingungen im starken Karst werfen Probleme auf: Bei den geplanten WEA mit Höhen bis fast 250 Meter muss von erheblichen Fundamentdimensionen und dem Bau von mehreren Metern dicken Fundamenten ausgegangen werden. Aufgrund des stichprobenartigen Charakters einer geotechnischen Erkundung kann selbst bei optimaler Vorbereitung nicht ausgeschlossen werden, dass größere unterirdische Hohlräume erst beim flächenhaften Abgraben der Deckschichten erkannt werden.

Daher ist damit zu rechnen, dass in diesen sehr kritischen Teilbereichen mit erheblichem Risikopotential vom Gesundheitsamt regelmäßig keine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung befürwortet werden kann. Das Gesundheitsamt hält es für notwendig, ein hydrogeologisches Rahmengutachten für die extrem vulnerablen Teile der Albhochfläche zu erstellen. Diese Begutachtung sollte vorzugsweise vom LGRB vorgenommen werden, das über die aktuellen Daten und die notwendige Fachkompetenz verfügt. Grundsätzlich müssten künftige Planungen von derartiger Tragweite für die Trinkwasserversorgungen bzw. Wasserschutzgebiete der Albhochfläche generell immer vom LGRB begleitet werden.

Darüber hinaus muss es aus Sicht des Gesundheitsamts Priorität haben, die oben genannten extrem vulnerablen Teilbereiche genauso wie auch stillgelegte Trinkwasserversorgungsanlagen als weitere Vorranggebiete Öffentliche Trinkwasserversorgung in den Regionalplan aufzunehmen.

<u>Bauamt</u>

Das Bauamt gibt keine Stellungnahme zum Planentwurf ab.

Kreisarchiv, Kreisarchäologie und Kultur

Wenn Bauanträge zu einzelnen Windkraftanlagen vorliegen, wird die Kreisarchäologie Göppingen in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege die einzelnen Standorte hinsichtlich von Bodendenkmalen prüfen und dazu Stellung beziehen.

Eine Stellungnahme auf Ebene der Regionalplanung wird nicht abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Jupp Jünger